



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler & Coll., Burgstraße 1, 03130 Spremberg

gegen

"

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Cottbus durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.04.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 200,90 € festgesetzt.

Tatbestand

entfällt gemäß § 495 a, § 313 ZPO

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin verlangt berechtigt auf Grund des Unfallereignisses vom 23.04.2015, bei dem unstreitig eine volle Ersatzpflicht der Beklagtenseite besteht, restlichen Schadenersatz in Höhe von 200,90 € hinsichtlich der Position Sachverständigenkosten, gestützt auf die Rechnung des Sachverständigen Kaltschmidt vom 27.04.2015 über 658,90 €. Die Beklagte hat zu Unrecht hierauf nur 458,00 € gezahlt.

Die Einwendungen der Beklagten gegen die Klagforderung sind insgesamt nicht berechtigt.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat zwar mit dem Sachverständigen eine Sicherungsabtretung vereinbart. Nachdem aber die Klägerin vorgetragen und durch die Bekundungen des Zeugen Scharmach bewiesen, dass der Sachverständige den Rechnungsbetrag vollständig erhalten hat, ist die Klägerin aktivlegitimiert gegenüber der Beklagten bzgl. der streitgegenständlichen Schadensposition.

Auch der Einwand, die Sachverständigenkosten seien in geltend gemachter Höhe nicht erforderlich, greift nicht. Wie die Beklagte richtig erkannt hat, bestand für die Klägerin keine Marktfor- schungspflicht vor Beauftragung eines Sachverständigen. Soweit dann aber die Beklagte die Auf- fassung vertritt, dass das Risiko für einen Geschädigten verbleibt, dass er einen Sachverständi- gen beauftragt hat, der sich später im Prozess als zu teuer erweist und der Geschädigte sei un- ter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm zumutba- ren einen wirtschaftlichen Weg der Schadensbehebung zu wählen bzw. Maßnahmen zu ergrei- fen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage ergreifen würde, ist dies wohl auch

noch richtig. Die Schlussfolgerung, die allerdings die Beklagtenseite daraus ziehen will, dass etwa mit dieser Begründung doch ein Geschädigter verpflichtet sein soll, eine konkrete Markterforschung zu betreiben, ist aber nicht haltbar. Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn ein Geschädigter die vom Sachverständigen gelegte Rechnung vorlegt, um die Erforderlichkeit der Kosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB nachzuweisen. Nur dann, wenn die Kosten des Sachverständigen insgesamt oder aber in der Zusammenstellung der Positionen dermaßen krass überhöht sind, dass auch ein Laie, der nur ausnahmsweise einen Schadenfall erlitten hat und ausgleichen muss, hätte erkennen können, dass etwas nicht richtig ist, also ein deutliches Missverhältnis sich aufdrängt, reicht die Vorlage der Sachverständigenrechnung nicht aus, um die schadenersatzrechtliche Erforderlichkeit zu indizieren. Die andere von der Beklagtenseite vertretene Rechtsauffassung führt zu einer Verdrehung der Darlegungs- und Beweislast.

Auch wenn die Beklagte gern auf das Honorartableau der HUK-COBURG zurückgreift, ist dieses Tableau keinesfalls die alleinige Messungsgrundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Kosten.

Wenn der Sachverständige hier für die Beurteilung des Unfallschadens vom 23.04.2015 und zur Feststellung des wirtschaftliche Totalschadens Sachverständigenkosten von 658,90 € insgesamt in Rechnung stellt, liegt kein sich aufdrängender unangemessen hoch verlangter Betrag vor, bei dem die Klägerin hätte erkennen können und müssen, dass dies etwa überhöht ist.

Zinsen kann die Klägerin entsprechend ihrer Forderung aus § 849 BGB verlangen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Ziff. 11, 713 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Kellner
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.02.2016

gez.
Börners, JB
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle